



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 17. August 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 31

Seite 172

---

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Waffengesetzes;  
Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG)  
für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wettkämpfen und am Training in der Chiemgau Arena  
Ruhpolding

86/18

Wasserrecht;  
Änderung im Wildbachverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und  
Verbraucherschutz

87/18

Aufgebot eines Sparkassenbuches durch die Kreissparkasse Traunstein-Trostberg,  
Sparkassenbuch-Nr.: 3358345498

88/18

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Tengling auf dem Grundstück Fl. Nr. 118  
der Gemarkung Tengling, Gemeinde Taching a. See, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Achengruppe für die öffentliche Wasserversorgung,  
Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach Ablauf der bisherigen Gestattung bei  
unveränderten Entnahmemengen

89/18

Archivpfleger im Landkreis Traunstein

90/18

---

86/18

Az.: 5.351-135/1-1 Go

### **Vollzug des Waffengesetzes;**

### **Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wettkämpfen und am Training in der Chiemgau Arena Ruhpolding**

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 12 Abs. 5 WaffG folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Für volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (lt. Teilnahmebestätigung) an Wettkämpfen und am Training in der Chiemgau Arena Ruhpolding wird der Umgang mit Kleinkalibergewehren und der dazugehörigen Munition des Kalibers .22lr von den Erlaubnispflichten des Waffengesetzes unter nachstehenden Bedingungen ausgenommen:
  - 1.1 Der Umgang beschränkt sich auf den Besitz und die Mitnahme nach und aus der Bundesrepublik Deutschland sowohl aus EU-Staaten als auch aus Drittstaaten.
  - 1.2 Diese Ausnahme gilt nur, wenn eine Einladung vorliegt und nur für diejenigen Personen, für die eine Teilnahmebestätigung durch die Chiemgau Arena Ruhpolding erteilt wurde.
  - 1.3 Die Ausnahmeregelung wird erteilt für die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.08.2021.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:
  - 3.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die Kleinkaliberwaffen mit der dazugehörigen Munition ordnungsgemäß aufzubewahren und die Waffen nur ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Außerhalb der Chiemgau Arena oder der eigenen Unterkunft ist das Führen dieser Waffen nicht zulässig.
  - 3.2 Bei der Einreise hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer eine Kopie der Kurzform dieser Ausnahmeregelung und die Einladung bzw. Teilnahmebestätigung des Veranstalters vorzulegen.
  - 3.3 Die Chiemgau Arena in Ruhpolding hat die Kleinkaliberwaffen, die nach Deutschland verbracht werden oder mitgenommen werden, mit Seriennummer und Zuordnung zu einer Delegation oder Einzelperson zu dokumentieren und auf Anfrage diese Daten der Genehmigungsbehörde, der Polizei und dem Zoll zu übermitteln.
  - 3.4 Die Verantwortlichen der Chiemgau Arena werden verpflichtet, das Landratsamt über Personen, die mit Schusswaffen anreisen, frühzeitig zu informieren. Die Meldung beinhaltet mindestens die betreffenden Personen, deren Übernachtungsort und die Aufenthaltsdauer.
  - 3.5 Die Chiemgau Arena hat bei Großveranstaltungen eine Gesamtliste der Einladungen dem Zoll zuzuleiten.
4. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die Chiemgau Arena zu tragen.
6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 125,00 € erhoben. Die Auslagen für die Zustellungsurkunde betragen 4,11 €.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. B 1.86 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter [www.traunstein.com/wTraunstein/amtsblatt/](http://www.traunstein.com/wTraunstein/amtsblatt/)

Traunstein, den 06.08.2018  
Landratsamt Traunstein

Andreas Knott  
Abteilungsleiter

---

87/18  
Az.: SG 4.16-6410.01-180009

**Wasserrecht;  
Änderung im Wildbachverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Nach Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz u.a. ein Wildbachverzeichnis aufzustellen, in dem diejenigen Gewässer Dritter Ordnung einzutragen sind, die zumindest streckenweise wildbachtypische Eigenschaften aufweisen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz plant nun, dieses Verzeichnis zum 01.01.2019 erneut zu berichtigen. Für den Bereich des Landkreises Traunstein ist nur eine Änderung vorgesehen:

Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässername	Ausbaulänge In Meter	x- Koordinate Anfang	y- Koordinate Anfang	x- Koordinate Ende	y- Koordinate Ende
414022	Weißer Achen (Sossauer Kanal und Rothgraben)	Weidenbach	1816	4540333	5295496	4540193	5293779

Die vorgesehene Berichtigung wird hiermit gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.02.2016 bekannt gemacht.

Traunstein, den 09.08.2018  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

88/18

**Aufgebot eines Sparkassenbuches durch die Kreissparkasse Traunstein-Trostberg,  
Sparkassenbuch-Nr.: 3358345498**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

durch die

Kreissparkasse Traunstein-Trostberg

Sparkassenbuch Nr.: 3358345498  
ausgestellt für : Friedrich Süß  
App : 462, Wurzerweg 1, 83250 Marquartstein  
Antragsteller : Friedrich Süß

Das Sparkassenbuch ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Traunstein-Trostberg  
- Der Vorstand -

-----  
89/18

Az.: 4.16 - 8631.01-180004

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Tengling auf dem Grundstück Fl. Nr. 118 der  
Gemarkung Tengling, Gemeinde Taching a. See, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Achengruppe für die öffentliche Wasserversorgung,  
Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach Ablauf der bisherigen Gestattung bei  
unveränderten Entnahmemengen**

**Bekanntmachung**

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP und Nr. 13.3.2. der Anlage 1 anhand der Kriterien der Anlage 3 Nrn. 1 bis 3 das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Traunstein, den 14.08.2018  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

-----

90/18

### **Archivpfleger im Landkreis Traunstein**

Herr Albert Rosenegger wurde vom Staatsarchiv München für weitere fünf Jahre zum Archivpfleger des Landkreises Traunstein bestellt. Die Bestellung läuft bis zum 30.04.2023.

Herr Rosenegger unterstützt und berät unter Leitung des Staatsarchivs München die Gemeinden und Städte und deren Vereinigungen im Landkreis Traunstein in allen Fragen des kommunalen Archivwesens.

Traunstein, den 13.08.2018  
Landratsamt Traunstein

Lothar Wagner  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat